


# STADT WESEL — 1. Ausfertigung

## Bebauungsplan Nr. 37 M. = 1:500

## Barthel – Bruyn – Weg 3. Änderung

**Rechtsgrundlagen**

Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GVNW S. 299 u. § 103 der Landesbauordnung in der Fassung d. Bekanntmachung v. 27.1.1970 (GV. NW S. 96).

Blatt: 1

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt:
Blatt:
Blatt:

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Dipl.-Ing. Niederstadt, Öff. best. Vermessungsingenieur
Wesel, den 12. Nov. 1976

Für die Erarbeitung des Planentwurfes Planungsamt der Stadt Wesel
Wesel, den 28. Juni 1976
Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Wesel vom 23. März 1977 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Wesel, den 23. März 1977
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 23.5.1977 bis einschl. 23.6.1977 öffentlich ausgelegen
Wesel, den 24.6.1977
Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 13.9.1977 durch den der Rat die Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 13.9.1977
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 25.11.76 Az.: 7-2493-76
Der Verbandsdirektor
I. A.:
Essen, den 30.11.76
Oberbaurat

Gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S 2256) ist dieser Plan mit Verfügung vom 15.02.1978 Az. 35.2-1239 (Wesel 37) 3. Änd. genehmigt worden.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Oberregierungsbaurat
Düsseldorf, d. 15.02.1978

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 15.02.1978 ist am 20.6.1978 gemäß § 12 B. Bau G. mit dem Hinweis, daß der/die/das stehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus Zi. 318 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wesel, den 20.6.1978
Der Bürgermeister

### Zeichenerklärung:

**Festsetzung**

- Geltungsbereichsgrenze der 3. Änderung
- Straßenbegrenzlinie der öffentlichen Verkehrsfläche
- WS — Kleinsiedlungsgebiet § 2 Bau NVO
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen im WS Gebiet
- Nicht " " " " " "
- I — Geschoßzahl, Höchstgrenze
- GRZ 0.2 — Grundflächenzahl § 19 Bau NVO
- GFZ 0.3 — Geschoß " " § 20 " "
- DNG 45° — Dachneigung
- FD — Flachdach

**Bestand**

- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bauliche Anlagen

**Text:**

§ 1 Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 37 gelten auch für diese 3. Änderung.

§ 2 Wohnhauserweiterungen sind nur in voller Hausbreite unter Beibehaltung der vorhandenen Dachneigung, Trauf-, First- und Sockelhöhe zulässig.

§ 3 In den eingeschossigen Bauzonen mit Flachdach sind nur Nebengebäude zu Kleinsiedlerstellen und Garagen zulässig.

§ 4 Bei Durchführung der Wohnhauserweiterungen sind die vorhandenen Nebengebäude und Garagen mit Flachdach auszubilden, wobei gemeinsam auf der Grenze errichtete Nebengebäude und Garagen zu gleicher Zeit umgestaltet werden müssen.